

Tabak-Arbeiter

Nr. 15 / Bremen, den 14. April 1928

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatslicher Bezugspreis 40 A ohne Postgebühr. Gläubigerschuld- und Todesanzeigen sowie Arbeitsangelegenheiten: Expedition des „Tabak-Arbeiter“. Adressen: Anzeigen-Verwaltung für die Beamten- und Gewerkschafts-Zeitschriften, Berlin SW. 11, Königsgraben Str. 97. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann, Bremen. Redaktionschef: Montag abend. Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, S. H. Schmalzfeldt & Co.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, Am der Welde 201, Telefon: Am Domsheide 2770. Gedr. und Einschreibendungen an Johannes Krohn, Postfach 6349 beim Postamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank für deutsche Kaufleute m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann, Bremen. Verbandsausführungsvorsitzender: E. Schone, Hamburg, Defenstüberhof 57, Zimmer 45-48.

Manifest des IGB für den 1. Mai 1928

An die Arbeiter aller Länder!

Der Achtstundentag ist in Gefahr!

Seit 1919 hat sich die Mehrheit der Regierungen geweigert, das Washingtoner Achtstunden-Übereinkommen, das den Achtstundentag verallgemeinern sollte, durch die Parlamente ratifizieren zu lassen.

Das Unternehmertum hat diese Frist in zynischer Weise zu seinem Vorteil ausgenützt und unter Berufung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten versucht, wieder längere Arbeitszeiten einzuführen.

Die Gefahr ist heute dräuender als je! Hat doch die konservative britische Regierung, die der Reaktion im Kampfe gegen den Achtstundentag vorangeht, vor dem Internationalen Arbeitsamt eindeutig die Frage der Revision des Washingtoner Übereinkommens gestellt!

Wenn sich das internationale Proletariat nicht mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzt und die Ratifizierung der Konvention nicht vor 1930 — dem Zeitpunkt der Revision — erzwingt, dann besteht die Gefahr, daß die Reform, für die die Arbeiter der ganzen Welt seit mehr als einem Vierteljahrhundert gekämpft haben, verloren geht.

Ein derartiges Verbrechen am Achtstundentag darf die Arbeiterklasse nicht zulassen! Eine Verstümmelung dieser wichtigsten sozialen Errungenschaft wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht!

Achtstundentag: das bedeutet einige Stunden der Ruhe für das Familienleben des Arbeiters, für seine geistige Erweckung und zugleich die Möglichkeit der Entwicklung seines vollen Menschentums.

Der Achtstundentag: das ist die Hoffnung des Proletariats auf Befreiung, das belebende Bewußtsein einer besseren Zukunft!

So ist die Pflicht der Arbeiterklasse von selbst vorgezeichnet: **Verteidigung des Achtstundentages mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften!**

Wir fordern das internationale Proletariat auf, am 1. Mai, dem historischen Tag der Achtstundensforderung, sich zugunsten des Achtstundentages und zu seiner Rettung zu einer mächtigen Protestkundgebung zu erheben!

Keinen Aufschub, kein Zuwarten mehr!

Die Regierungen haben den übernommenen, durch ihre Unterschrift beglaubigten Verpflichtungen gemäß zu handeln.

In allen Parlamenten muß die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens zur Behandlung gestellt werden! Die unbeugsame Haltung der organisierten Massen muß die nationalen Gesetzgebungen zwingen, endlich zur Ratifizierung zu schreiten!

Es geht um Wohlfahrt, um Freiheit und Zukunft der Arbeiterklasse in diesem Kampfe um den Achtstundentag: ihn mit erneuter, mit unbefleglicher Kraft zu führen, muß der unerbürdliche Wille der Arbeiter aller Länder sein!

Ein Scheitern des Achtstundentages würde einen neuen Wirtschaftskrieg zwischen den Völkern entfesseln; der mörderische kapitalistische Konkurrenzkampf würde neue Verheerungen in der Arbeiterklasse anrichten, der Imperialismus, diese stärkste und latente Kriegsgefahr, neue Orgien feiern!

Die Rechte der Arbeiter, die bereits erzielten sozialen Reformen und der Frieden der Welt sind in Gefahr!

Das internationale Proletariat wird angesichts all dieser Bedrohungen zu zeigen haben, daß hinter seinem großen Namen die lebendige Kraft und der tatbereite Wille der Massen stehen!

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes

Die Arbeitszeit in der Tabakindustrie

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit, wie sie in der deutschen Tabakindustrie Geltung haben, können wir wohl als bekannt voraussetzen. Weniger bekannt dürfte die für die Tabakarbeiterchaft in den anderen Ländern festgesetzte Arbeitszeit sein, obgleich wir im einzelnen darüber bei Tarifabschlüssen und sonstigen Gelegenheiten berichtet haben. Nun hat das Internationale Arbeitsamt eine Uebersicht zusammengestellt, die über die Arbeitszeit in der Tabakindustrie in fast allen maßgebenden Ländern Aufschluß gibt. Da die Zusammenstellung außerdem noch Mitteilungen enthält, die für die Beurteilung der Tabakindustrie in verschiedenen Ländern nicht ohne Bedeutung sind, fühlen wir uns verpflichtet, sie hier auszugsweise wiederzugeben. Das Internationale Arbeitsamt berichtet u. a. über:

Belgien

In der belgischen Tabakindustrie sind etwa 10 000 Arbeiter beschäftigt, davon 3300 Männer und 6500 Frauen. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich. Heimarbeit besteht nur in der Gegend von Gramont.

Dänemark

Die Arbeitszeit in der dänischen Tabakindustrie ist durch den am 15. April 1925 in Kraft getretenen Tarifvertrag geregelt. Gemäß Artikel 2 dieses Vertrages beträgt die tarifliche Ar-

beitszeit an den ersten 5 Tagen der Woche 8 1/4 Stunden, Sonnabends 5 1/4 Stunden. Die mit Vorbereitungs- oder Reinigungsarbeiten beschäftigten Arbeiter können ihre Arbeit entweder eine Stunde vor oder eine Stunde nach Beginn oder Ende der allgemeinen Arbeitszeit beginnen oder beenden.

Gemäß Artikel 3 wird die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Arbeit für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter wie folgt vergütet: 25 Prozent für die 1. Stunde, 33 1/4 Prozent für die 2. Stunde, 50 Prozent für die 3. Stunde, und die an Sonn- und Feiertagen vor 16 Uhr geleistete Arbeit, 100 Prozent für jede andere Arbeit, insbesondere für die morgens vor dem allgemeinen Arbeitsbeginn geleistete Arbeit.

Frankreich

Die Zahl der in der französischen Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter beträgt 15 733, davon Männer 2825, Frauen 12 908. Die Arbeitszeit ist in den staatlichen Tabakfabriken auf 48 Stunden wöchentlich festgesetzt worden.

Griechenland

Die Arbeitszeit in der griechischen Tabakindustrie ist auf Grund des Erlasses vom 8. Juli 1926 über die Durchführung des Achtstundentages in der Tabakindustrie (Tabaklager und Tabakfabriken) geregelt. Gemäß Artikel 2 des Erlasses darf die Arbeitszeit in diesen Betrieben 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. In dieser tatsächlichen Arbeitszeit sind Arbeitsunterbrechungen und Ruhepausen nicht

enthalten. Gemäß Artikel 3 des Erlasses darf die Arbeitsdauer bei Schichtarbeit in jeder Schicht die im Artikel 2 vorgesehene Höchstdauer nicht überschreiten.

Diese Höchstarbeitsdauer darf überschritten werden bei drohenden oder eingetretenen Unfällen, bei dringenden Arbeiten an Maschinen und Einrichtungsgegenständen im Falle höherer Gewalt, jedoch nur dann, wenn dies notwendig ist, um ernstliche Störungen des Normalbetriebes zu vermeiden. Im Falle außerordentlicher Arbeitshäufung kann die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit um höchstens 2 Stunden täglich und höchstens 12 Stunden wöchentlich verlängert werden und zwar auf Beschluß des Ministers für Handel und Industrie und Landwirtschaft nach Anhörung des zuständigen Arbeitsaufsichtsbeamten. Diese Verlängerung kann jedoch höchstens 2 Monate lang jährlich gewährt werden.

Holland

Die Arbeitszeit in den holländischen Zigarrenfabriken ist durch den Tarifvertrag vom 16. März 1920 geregelt. Gemäß Artikel 11 dieses Tarifvertrages darf die Arbeitszeit in den ersten 6 Tagen der Woche 8 Stunden täglich, Sonnabends 5 Stunden, nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für die mit Aufräumungsarbeiten beschäftigten Arbeiter. Auf Grund des Artikels 12 des Tarifvertrages dürfen Ueberstunden geleistet werden und zwar auf Verlangen des Arbeitgebers. Diese Ueberstunden dürfen jährlich 150 Stunden nicht überschreiten, soweit die Verpackung und der Versand in Frage kommen, während für das übrige Personal die Höchstzahl der jährlich zugelassenen Ueberstunden 100 beträgt. Wenn eine Arbeitsunterbrechung infolge Maschinenschadens usw. eine Veränderung oder Verlängerung der normalen Arbeitszeit bedingt, gelten diese Arbeitsstunden nicht als Ueberstunden, vorausgesetzt, daß die Schiedsstelle die Arbeitsunterbrechung nicht auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Arbeitgebers zurückführt. In diesem Falle gelten die Bestimmungen über die Ueberstunden.

Die Ueberstundenbezahlung beträgt für die 1. bis 100. Stunde 25 Prozent für Ueberstunden am Tage, 50 Prozent für Ueberstunden zwischen 20 und 6 Uhr, 100 Prozent für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Sonntagsarbeit beginnt Sonnabend um 19 Uhr und endet Sonntag um 24 Uhr. Ueberstunden, die über die 100. hinaus bis zur 150. Ueberstunde einschließlich geleistet werden, müssen wie folgt vergütet werden: 35 Prozent für Ueberstunden am Tage, 70 Prozent für Ueberstunden zwischen 20 und 6 Uhr, 40 Prozent für Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen.

Auf Grund des Artikels 13 des Tarifvertrages darf im allgemeinen an Sonn- und Feiertagen (Neujahrstag, Stimmelfahrtstag, 2. Weihnachtstag, Ostermontag, und Pfingstmontag) nicht gearbeitet werden. In bezug auf die besonderen kirchlichen Feiertage kann jedoch die dadurch verlorene Arbeitszeit wieder eingeholt werden und zwar innerhalb 14 Tage nach dem betreffenden Feiertag. Jedoch darf die tägliche Ueberarbeit in diesem Falle 2 Stunden nicht überschreiten. Wenn der Arbeitgeber an nichtöffentlichen kirchlichen Feiertagen den Arbeitern nicht die Gelegenheit gibt zu arbeiten, ist er verpflichtet, den Lohn zu zahlen, sofern nicht technische Gründe die Arbeit an diesem Tage nicht ermöglichen.

Japan

Eine Zigarrenindustrie besteht nicht. Die Zahl der in der Tabak- und Zigarettenindustrie Ende Dezember beschäftigten Personen betrug im Alter von über 18 Jahren: Männer 7570, Frauen 13 489; im Alter von unter 18 Jahren: Männer 456, Frauen 8278, insgesamt 29 793. Tatsächliche Arbeitszeit: 9 Stunden täglich. Ruhepausen: 1 Stunde täglich (15 Minuten vormittags, 15 Minuten nachmittags und 30 Minuten mittags). Außerdem erhalten die Frauen eine weitere Stunde Ruhezeit 4 Wochen vor und nach der Niederkunft, sowie Mütter, die ihre weniger als 1 Jahr alten Kinder nähren. Als Feiertage gelten die Sonntage und die nationalen Feiertage einschließlich der Zeit vom 29. Dezember bis 3. Januar und vom 30. bis 31. März. Heimarbeit besteht in dieser Industrie nicht. Die japanische Tabakindustrie ist Staatsmonopol.

Oesterreich

Die Arbeitszeit ist in der österreichischen Tabakindustrie durch den Tarifvertrag vom 1. Oktober 1924 geregelt. Auf Grund des § 8 beträgt die tatsächliche Arbeitszeit 44 Stunden wöchentlich für Tabakfabriken und 48 Stunden wöchentlich für Tabakverkaufsstellen. In den Tabakfabriken ist die Arbeit am Sonnabend nachmittag verboten.

Rußland

Die Arbeitszeit in der russischen Tabakindustrie ist durch das Arbeitsgesetzbuch von 1922, durch den Erlaß vom 28. Juni 1923

und durch den Erlaß vom 8. November 1923 geregelt. Nach dem Erlaß vom 8. November 1923 beträgt der Arbeitstag 7 Stunden. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches von 1922 hat jeder Arbeiter das Recht auf eine Unterbrechung der täglichen Arbeitszeit, um sich auszuruhen und um seine Mahlzeiten einzunehmen. Diese Arbeitsunterbrechung wird nicht als Arbeitszeit mitgerechnet. Ueberstunden sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Gesamtzahl der Ueberstunden, die jeder Arbeiter jährlich leisten darf, darf 120 nicht überschreiten. Die Zahl der Ueberstunden darf innerhalb zweier aufeinanderfolgender Tage 4 Stunden nicht überschreiten. Alle Arbeiter haben einen Anspruch auf eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens 42 Stunden. Am Vormittag eines Ruhetages oder eines Feiertages darf die Arbeitszeit 6 Stunden nicht überschreiten. Diese Tage werden als volle Arbeitstage bezahlt. Jeder Lohnempfänger hat nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Monaten jährlich einen Anspruch auf bezahlte Ferien von mindestens 14 Tagen. In folgenden Berufen werden mehr als 2 Wochen Ferien gewählt: Herstellung von Feintabaken und Zigaretten, Trocknen und Schneiden des Tabaks, Rollen der Zigaretten, Trocknen und Schneiden der Zigarrenblätter, Tabakvorbereitung und -verpackung, Herstellung von Schnupftabaken.

Schweden

Die Arbeitszeit in der schwedischen Tabakindustrie ist durch den Tarifvertrag vom 1. Februar 1924 geregelt. Gemäß Artikel 2 dieses Tarifvertrages darf die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 6 und 20 Uhr an den ersten 5 Tagen der Woche und zwischen 6 und 19 Uhr an Sonnabenden und den Tagen vor Feiertagen. Die tägliche Arbeitszeit darf an Wochentagen 8 1/2 Stunden, Sonnabends und an den Tagen vor Feiertagen 5 1/2 Stunden nicht überschreiten. Ueberstundenarbeit wird für die im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter mit folgenden Zuschlägen bezahlt: 25 Prozent für die 1. Stunde, 50 Prozent für die 2. Stunde, 75 Prozent für die 3. Stunde, 100 Prozent für alle folgenden Stunden, sowie für die Arbeit am 1. Mai und an Sonn- und Feiertagen.

Die Reinigungsarbeiten sind außerhalb der ordentlichen Arbeitszeit auszuführen. Ein Ueberstundenzuschlag kommt nicht in Frage, wenn die Arbeitszeit von 48 Stunden dabei nicht überschritten wird. Bei Schichtarbeit darf die Arbeitszeit 8 1/2 Stunden an den ersten 5 Tagen der Woche und 5 1/2 Stunden am Sonnabend und an den Tagen vor Feiertagen nicht überschreiten. Jede über diese Arbeitszeit hinausgehende am Tage geleistete Ueberarbeit muß mit einem Zuschlag von 10 Prozent bezahlt werden. Jeder mindestens 1 Jahr im Tabakmonopol beschäftigte Arbeiter hat Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Urlaub von 6 aufeinanderfolgenden Tagen

Spanien

Die Zahl der in der spanischen Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter beträgt 15 927, davon Männer 15 883, Frauen 14 844. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.

Tschechoslowakei

Die Zahl der Ende 1925 in der Tschechoslowakei beschäftigten Tabakarbeiter belief sich auf 15 020, davon 2729 Männer und 12 291 Frauen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht beschäftigt. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich. Heimarbeit besteht nicht. Die Herstellung und der Verkauf von Tabakerzeugnissen sind Staatsmonopol.

Vereinigte Staaten von Nordamerika

Die Zahl der Arbeiter in der Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug: Männer 21 295, Frauen 13 862, insgesamt 35 157. Angelernte Arbeiter: Männer 61 262, Frauen 83 960, insgesamt 145 222.

Die nachstehende Uebersicht, deren Unterlagen auf der Betriebszählung von 1923 beruhen, zeigt die Verteilung der Arbeitnehmer in der Tabakindustrie auf Grund ihrer normalen Arbeitszeit:

Wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Lohnempfänger in der Tabak- und Schnupftabakherstellung	Anzahl der Lohnempfänger in der Herstellung von Zigarren und Zigaretten
44 Stunden oder weniger	836	18 538
44-48	1 653	6 615
48	1 866	28 008
48-54	9 500	89 740
54	1 498	80 506
54-60	1 869	4 415
60	83	2 199
mehr als 60 Stunden	1	15



Zigarrenindustrie



Der Reichstarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt

Der Reichsarbeitsminister hat gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung den am 1. Dezember 1927 abgeschlossenen Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung nebst der dazu gehörigen Verhandlungsniederschrift mit Wirkung vom 1. März 1928 für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in Abschnitt IV A 4. 1. und Abschnitt IV B vereinbarte Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter; ferner nicht auf den Abschnitt IX letzter Satz, der von solchen Betrieben spricht, wo nach dem Betriebsgesetz eine gesetzliche Arbeitervertretung nicht vorhanden ist. Außerdem ist nicht allgemein verbindlich erklärt worden das Schiedsgerichtsverfahren in Abschnitt X und Anlage 2; in Anlage 1 nicht die Ziffern 2 und 4, Absatz 2, die sich gleichfalls auf das Schiedsgerichtsverfahren beziehen, und die nach Abschnitt VIII abzuschließenden Bezirkstarifverträge. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages in der Fassung vom 27. Mai 1927 außer Kraft.

Allgemeinverbindliche Bezirkstarifverträge

Gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung hat der Reichsarbeitsminister den Bezirkstarifvertrag für Brandenburg-Pommern (Stadtgemeinde Berlin, die Provinzen Brandenburg und Pommern und die Grenzmark Posen-Westpreußen) sowie den Bezirkstarifvertrag für Nordost (Provinz Ostpreußen) mit Wirkung vom 1. März 1928 für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in den Bezirkstarifverträge übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 1. Dezember 1927, soweit sie von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen sind. An dem gegebenen Zeitpunkt tritt auch die allgemeine Verbindlichkeit der früheren Bezirkstarifverträge und Verhandlungsniederschriften außer Kraft.

Kein Trockenarbeitsabschlag für Oberbaden

Nach den Bestimmungen unter Ziffer 14 der Verhandlungsniederschrift zum Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 1. Dezember 1927 ist für Oberbaden die bezirksweise Regelung der Frage eines Abschlages für Trockenarbeit möglich. Diese Bestimmung stützt sich auf den am 12. April 1927 vom Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruch und hat wesentlich durch eine Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes vom 27. Mai 1927, wo ein Antrag der Unternehmer auf Wiedereinführung des Trockenarbeitsabschlages mit 4 gegen 4 abgelehnt worden war, ihre Erledigung gefunden. Trotzdem gibt es in Oberbaden immer noch Zigarrenfabrikanten, die sich von dem Trockenarbeitsabschlag nicht trennen können. Daraus erklärt sich, daß die Gauleitung unseres Verbandes in Oberbaden das größte Interesse daran hatte, recht bald eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, um die Frage des Trockenarbeitsabschlages ein für allemal zu begraben. Sie beantragte deshalb die Einberufung des Bezirksschiedsgerichtes. In der Erkenntnis, daß die Zeit des Trockenarbeitsabschlages nicht wiederkehrt, haben die Zigarrenfabrikanten die Entscheidung immer wieder hinausgeschoben. Den zuständigen Funktionären unseres Verbandes blieb deshalb nichts anderes übrig, als eine der in Betracht kommenden Firmen (Carl Reis) in Lahr vor das Arbeitsgericht zu bringen.

In der Verhandlung versuchte der Syndikus Dr. Kölsch zunächst, die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts anzuzweifeln. Als damit kein Glück hatte, beantragte er in einer späteren Verhandlung die Vertagung der ganzen Angelegenheit, weil nach seiner Ansicht auf Grund der Bestimmungen des Schiedsspruches vom 12. April 1927 nur das Reichsarbeitsministerium die Entscheidung zu treffen habe. Von den Vertretern unseres Verbandes wurde demgegenüber geltend gemacht, daß der Wortlaut

des Schiedsspruches eine derartige Auslegung nicht zulasse, und außerdem durch die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes vom 27. Mai 1927 die ganze Frage ihre Erledigung gefunden habe. Sie forderten, daß nunmehr ein neuer Termin auf den 30. März festgesetzt werde, was dann auch geschah. Erst jetzt beriefen die Zigarrenfabrikanten auf den 22. März das Bezirksschiedsgericht zusammen, wo natürlich, weil sich die Ansichten der Arbeitervertreter und die der Vertreter der Zigarrenfabrikanten strikte gegenüberstanden, eine Einigung nicht erzielt wurde. Als dann am 30. März die Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht in Lahr beginnen sollten, erklärte der Arbeitsrichter, daß Dr. Kölsch ihm am 28. März mitgeteilt habe, daß die Firma Reis die abgezogenen Löhne am 31. März bezahlen wolle. Wie wir feststellen konnten, sind inzwischen die rückständigen Beträge zur Auszahlung gelangt.

Damit haben sowohl die Firma Reis als auch der Syndikus der oberbadischen Zigarrenfabrikanten, Dr. Kölsch, zu erkennen gegeben, daß für den Trockenarbeitsabschlag in Oberbaden eine tarifliche und rechtliche Grundlage nicht mehr besteht. Das muß allen Kolleginnen und Kollegen Veranlassung geben, der Gauleitung sofort davon Mitteilung zu machen, wenn noch irgendwo eine Firma vorhanden sein sollte, die entgegen den tariflichen Bestimmungen den Trockenarbeitsabschlag vornimmt.

Die Dividenden steigen!

Trotzdem die Zigarrenfabrikanten besonders bei Lohn- und Tarifverhandlungen immer wieder erklären, daß sie nur von der Substanz zehren und ihr Geschäft wenig einträglich sei, muß doch festgestellt werden, daß die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften in der Zigarrenindustrie im letzten Jahre merklich besser geworden sind. So hat der Aufsichtsrat von Wends Zigarrenfabriken A.-G., Bremen, beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 14 v. H. in Vorschlag zu bringen, während die Dividende im vorigen Jahre 12 v. H. betrug. Auch in der Sitzung des Aufsichtsrats der „Geta“, Aktiengesellschaft für Tabakverarbeitung, Bremen, wurde beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, nach Vornahme angemessener Abschreibungen eine Dividende von 4 v. H. zu verteilen. Im Vorjahre konnte dieses Unternehmen überhaupt keine Dividende zur Auszahlung bringen. Man ersieht daraus, daß die Zigarrenfabrikation allen Klagen zum Trotz doch noch immer Ueberschüsse abwirft.

Konferenz- und Versammlungsberichte

Konferenz der Zigarrensortierer für Westfalen-Lippe

Am 6. April fand in Löhne bei Wortmann eine Konferenz der Zigarrensortierer des Gauwes Westfalen-Lippe statt. Kollege Dahms, Redakteur des „Tabak-Arbeiter“, referierte über den Aufbau des Sortiertarifs. Im Oktober 1913 habe die „Süddeutsche Tabakzeitung“ noch geschrieben, daß der Abschluß eines Tarifs für die Zigarrenindustrie ganz unmöglich sei. Trotzdem ist es im Jahre 1920 zum Abschluß eines Reichstarifvertrages gekommen. Natürlich sei das nur ein rohes Gerüst gewesen. Auch der jetzige, im Jahre 1925 abgeschlossene Tarif ist nicht vollkommen und muß noch verbessert werden. Redner gab dann ein Bild von der Tarifentwicklung und forderte die Konferenzteilnehmer auf, etwaige Mängel zu besprechen. Die Diskussion war eine ausgiebige. Es sprachen die Kollegen Semmler (Oberbed), Schindler (Donabrück), Aufderheide (Enger), Berner (Lübbede), Schlüter (Herford), Waltermann (Blottho), Borchard (Lübbede), Albrecht (Blottho), Collbrun (Werther), Böker, Horstmann, Stafelbed und Heemeyer (Wünde). Von allen wurde scharf das Verhalten einer Reihe Firmen kritisiert, die durch allerlei Manipulationen versuchen, die 12 Prozent Lohnerhöhung autorisch zu machen. Unzureichend seien die Löhne für Vorkortierer und Reinkortierer bis 25 Farben. Man baue die Farben bis 25 ab und verlange bei diesem Farbensatz eine reine Sortierung und reinen Spiegel. In seinem Schlusswort ging der Kollege Dahms auf alle Einwürfe der einzelnen Redner ein. Gegen die meisten Einwürfe böte der Tarif selber und Schiedsprüche des Reichsschiedsgerichtes schon Handhaben. Bei 25 Farben könne nicht das Sortiment und der Spiegel wie bei 225 Farben verlangt werden. Wäre diese Sortierung den Fabrikanten nicht rein genug, so könne nicht durch Schikanierung der Arbeiter, sondern nur durch Einsetzung einer höheren Farbenzahl eine Besserung erzielt werden. Die Löhne für Nebenarbeiten seien tariflich. Auch darauf müßte

Die 12prozentige Lohnzulage geschlagen werden. Für Zeitlohnarbeiter werde das Reichsbeschlichtungsgericht entscheiden. Für ihn sei kein Zweifel, daß auf die bisher bezahlten Löhne der Zeitlohnarbeiter die 12 Prozent kämen. Sollten alle Wünsche der Konferenz erfüllt werden, dann wüßte dafür gesorgt werden, daß hinter den Unterhändlern bei den Tarifverhandlungen die geschlossene Masse der Tabakarbeiter stünde. Unorganisierte dürfe es nicht mehr geben. Beschlossen wurde dann, daß vor der nächsten Tarifverhandlung für Westfalen und Lippe erneut eine Sortierkonferenz stattfinden soll. Gewünscht wird, daß vorher auch eine Reichsortierkonferenz einberufen wird. Mit der Lehrlingsfrage sollen sich die Sektionsversammlungen der Sortierer beschäftigen und zum Verbandstag, der im August stattfindet, Material besorgen. Um 6 1/2 Uhr konnte Gauleiter Schlichter mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband die sehr anregend verlaufene Konferenz schließen.

Die Lebenshaltungskosten im März 1928

Die Reichsindexzahlen für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 150,6 gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben. Die Indexzahlen für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 151,0, für Wohnung 125,6, für Heizung und Beleuchtung 146,1, für Bekleidung 168,7, für den „Sonstigen Bedarf“ einschließlich Verkehr 185,9.

Bekanntmachungen

Am 14. April ist der 15. Wochenbeitrag fällig

Schickt sofort

die noch ausstehenden Quartalsabrechnungen und Verbandsgelder!

Folgende Gelder sind eingegangen:

29. März. Wobslau 167.—, Zweibrücken 150.—.
 30. Mannheim 200.—, Bergedorf 45.—, Hambrücken 100.—, Eschwege 500.—, Prießbus 20.—, Neufreistett 50.—, Heidelberg 4600.—.
 31. Kirrlach 269,38, Gronau 80.—, Ulm 100.—, Wusterhausen 40.—, Wegejact 50.—, Rheda 100.—, Spener 150.—, Militisch 49,95, Lauffen 20.—, Plön 45.—, Lorich 100.—, Unteröwisheim 98,06, Biberach 50.—, Heidelberg 200.—, Hanau 63.—, Tannenbergl 100.—, Bickenbach 99,66, Schwäb.-Hall 247.—, Neusalz 60.—, Blotho 350.—, Mittweida 285,85, Hess.-Lichtenau 225,84, Tenningen 150.—, König 50.—, Bischofswerda 125.—, Berlin 800.—, Stuttgart 84,27, Kaiserslautern 51,40.
 1. April. Gießen 600.—, Breslau 700.—.
 2. Langenprozelten 120.—, Rotenburg 137,66, Lampertheim 200.—, Hördt 69,70, Untergrombach 46,52, Alzen 65,80, Helmstedt 69,67, Strehlen 49,25, Kottbus 63,64, Muskau 19,56, Lehesten 290,12, Zerbst 40.—, Wittenberge 100.—, Neustadt 120,80, Reichensachsen 275,54, Waldheim 2500.—, Hartha 1000.—, Treffurt 1500.—, Döbeln 1200.—, Denzlingen 400.—, Bingen 133,90, Schöllkrippen 83,74, Dörnsteinbach 85,16, Schwiebus 100.—, Bamberg 33,84, Merl 16,72, Briedel 29,04, Zell 28,16.

- Richen 78,52, Untergruppenbach 144,48, Schönau 350.—, Dabbe 1000.—, Karlsruhe 146,72, Pöhlingsburg 200.—, Ruppur 100.—.
 3. Köln 400.—, Marburg 27,88, Großbrettenbach 101,05, Althelmheim 300.—, Gebeles 350,01, Goch 122,68, Annaburg 22,85, Hochhemme 250.—, Waldangeloch 75.—, Peisterwitz 61,08.
 4. Pirna 200.—, Nordhausen 1000.—, Buzlau 70.—, Pölzig 150.—, Gräfenonna 63,08, Großhausen 60.—, Northelm 252,06, Al.-Pöhlitz 148,81, Deynhausen 500.—, Dietesheim 49,12, Medaritz 29.—, Buttsch 45.—, Kaiserlautern 148.—.
 5. Offenburg 200.—, Müzdorf 324,80, Elbing 1000.—, Wintersdorf 200.—, Winkingerode 45,12, Brüden 17,78, Herzord 300.—, Fichtelheim 35.—, Spremberg 110.—, Jauer 135.—, Regensburg 128,82.
 6. Baden-Baden 900.—.
 7. Heppenheim 80.—.

Bremen, den 11. April 1928.

J. Roth.

Als verloren gemeldet:

- Elbing. Mitgliedskarte Therese Deppner, geb. 24. 8. 91 in Elbing, eingetreten am 4. 11. 27 (123/20.28).
 Köln. Mitgliedsbuch S IV 8619, Klara Züllig, geb. 2. 6. 01 in Köln, eingetreten am 27. 8. 21 (124/21. 28).
 Berlin. Mitgliedsbuch S II 58 500, Martha Hiemann, geb. 1. 2. 9 in Großburgl, eingetreten am 8. 7. 11 (125/22. 28).
 Berlin. Mitgliedsbuch S II 114 798, Gertrud Henning, geb. 1. 4. 0 in Pichtenberg, eingetreten am 2. 1. 19 (125/22. 28).
 Berlin. Mitgliedsbuch (?), Margarete Quindt, geb. 18. 2. 05 in Pankow, eingetreten am 26. 3. 27. (117/19. 28.)
 München. Mitgliedsbuch S III 75 597, Rosa Holzner, geb. 2. 4. 9 in München, eingetreten am 19. 10. 20 (126/28. 28).
 Peisterwitz. Mitgliedsbuch 33 790, Berta Schiblon, geb. 1. 5. 05 in Groß-Döbern, eingetreten am 5. 1. 24. (120/20. 28.)
 Peisterwitz. Mitgliedsbuch S III 45 004, Emil Bugdalle, geb. 22. 10. 02 in Peisterwitz, eingetreten am 15. 6. 19. (120/20. 28.)

Ausgeschlossen nach § 13 des Statuts

wurde der Zigarrenarbeiter Richard Gerloff (Dresden), geboren am 26. März 1887 zu Halberstadt, eingetreten am 8. Dezember 1908.

Gestorben sind:

- Am 26. März die Zigarrenarbeiterin Pauline Großer, 78 Jahre alt (Zahlstelle Pölzig).
 Am 1. April die Zigarrenarbeiterin Maria Scherner, 45 Jahre alt (Zahlstelle Elbing).
 Am 3. April der Zigarrenarbeiter Wilhelm Semmelroth 56 Jahre alt (Zahlstelle Kleinammerode).
 Am 3. April der Zigarrenarbeiter Wilhelm Stemann, 54 Jahre alt (Zahlstelle Spenge).
 Am 5. April der Zigarrenarbeiter Christian Reiners, 87 Jahre alt (Zahlstelle Bremen).
 Am 8. April der Zigarrenarbeiter Oswald Grabarke (Zahlstelle Militisch).

Ehre ihrem Andenken!

Sigurd
 das Rad für Alle

unverwundlich, von schmeidigem Bau und spielendem Lauf. 3 Jahre Garantie! Besonders niedrige Preise, weil direkt ab Fabrik.

Spezialrad schon für M. 38.-

Fahrradteile, Photos und Sportartikel, Musikwaren, Uhren, Geschenk- u. Haushaltartikel sehr preiswert in bester Qualität. Hunderttausende zufriedener Kunden! Verlangen Sie kostenlos und ohne Kaufzwang den Prachtkatalog der Sigurd Gesellschaft Fahrrad-Fabrik Hassel 476

bequeme Teilzahlung

Billige böhmische Bettdecken

nur reine, gutfüllende Sorten
 Ein Kilo graue, geschlossene 5 M, halbweiß 4 M, weiße 5 M, besser 5 M, 7 M, daunenweich 8 M, 10 M, beste Sorte 12 M, 14 M, weiß ungeschliffen 7,50 M, 9,50 M, beste Sorte 11 M. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. — Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245 bei Pilsen, Böhmen.

Musik-Instrumente für Orchester, Schule u. Haus. Große Katalog umsonst. Teilzahlung gestattet. :: Max Dörfler Klingenthal in Sachsen Nr. 1

Kaufen Sie kein Rad!

ehe Sie meinen Prachtkat. kostenfr. haben V. 38 M. an. Hochfeines Luxus-Ehe-Tourenrad 5 Jahre Garantie, rottem la Pneumatik, Freilauf mit Rücktrittbremse, heller vernickelt, Leder-sattel, Tasche, Werkzeug, gelbe Feigen Glocke, Pumpe, elektrische Lampe, 68 M. Versand überallhin Große Auswahl in Touren-, prachtvollen Damenrädern, rassigen, bildschönen Straßenrennern. Vertreter gesucht.

Teilzahlungsräder 10 M. Anzahlung. Laufmangel 2,35, 2,7, 3,95, Garantie, Schläuche 1,30, Rahmen 18.—, Griffe 20 Pf. Schlawe, Berlin 613, Weinmeisterstr. 4